

Richtlinien der Stadtgemeinde Kindberg zur Durchführung der Aktion

„Essen auf Rädern“

1) ALLGEMEINES

Die Stadtgemeinde Kindberg führt zur Betreuung alter, kranker oder hilfsbedürftiger GemeindegängerInnen, die in der Stadtgemeinde Kindberg ihren Hauptwohnsitz haben und außer Stande sind, sich selbst zu versorgen und nicht durch Angehörige versorgt werden können, die Aktion „Essen auf Rädern“ durch.

2) TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Diese Serviceleistung der Stadtgemeinde Kindberg kann von GemeindegängerInnen beansprucht werden sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) **ab einem Alter von 75 Jahren**
- b) **ab der Pflegegeldstufe 1 (unabhängig vom Alter)**
- c) **bei körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung unabhängig vom Alter und Zeitraum nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung**

3) ANTRAGSTELLUNG

Für die Teilnahme an der Aktion „Essen auf Rädern“ ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag an das Stadtamt Kindberg, Sozialamt, zu stellen, welches die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Aktion „Essen auf Rädern“ überprüft.

4) BEZUG DES ESSENS

Aus organisatorischen Gründen ist ein Bezug von „Essen auf Rädern“ an **mindestens 3 Wochentagen/Woche** erforderlich. Bezieher von „Essen auf Rädern“ können zwischen 2 Menüs wählen.

5) ZUSTELLUNG

Die Aktion „Essen auf Rädern“ wird ganzjährig an allen Wochentagen **ausgenommen Sonntag** durchgeführt. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag findet keine Auslieferung statt.

Die Zustellung des Menüs erfolgt in einer Thermobox und Porzellangeschirr durch MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Kindberg bzw. im Auftrag der Stadtgemeinde Kindberg tätigen MitarbeiterInnen. Die dafür erforderlichen Thermoboxen sowie das dafür erforderliche Porzellangeschirr wird den Teilnehmern durch die Stadtgemeinde Kindberg zur Verfügung gestellt. Das Geschirr ist in gereinigtem Zustand (zumindest Ausspülen mit Wasser) für den Tausch am nächsten Tag bereit zu halten. Für über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung des Geschirrs oder in Verlust geratenes Geschirr haftet der Teilnehmer.

6) ZUSTELLGEBIET

Die Zustellung von Essen erfolgt ausschließlich innerhalb der Ortsgebiete der Stadtgemeinde Kindberg bis maximal 500 Laufmeter außerhalb geschlossener Ortschaften (Ortstafeln nach StVO), darüber hinaus Übergabepunkte bzw. Selbstabholung nach Vereinbarung.

7) KOSTEN

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Menüpreises werden die bei der Antragstellung vorzulegenden Einkommensnachweise herangezogen.

Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die einen Tarifwechsel nach sich ziehen, sind der Stadtgemeinde Kindberg umgehend bekanntzugeben.

Kostenbeitragsberechnung bzw. Tarife ab 05.01.2026:

Die Berechnung der Kostenbeiträge bzw. Tarife erfolgt auf Grundlage des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß der Leistungsinformation der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Diese Bemessungsgrundlage wird jährlich angepasst. Die Kosten pro Menü belaufen sich auf die vom Pflegeverband vorgeschriebenen Tarife und werden bei Erhöhung automatisch angepasst. Personen, deren Einkommen über dem Richtwert liegt, wird ein Euro für die Zustellung verrechnet.

Für das Jahr 2026 gelten folgende Richtsätze:

	Einkommen 1 Personen-Haushalt	Einkommen Zweipersonenhaushalt *)	Kosten pro Menü
Tarif 1	unter € 1.308,39	unter € 2.064,12	€ 13,49
Tarif 2	über € 1.308,39	über € 2.064,12	€ 14,49
Einkommen = Pension (Brutto) + Ausgleichszulage + Pflegegeld			

*) Als **Zweipersonenhaushalte** gelten Ehepaare, Lebensgemeinschaften sowie eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt. **Nicht dazu zählen** Wohngemeinschaften zwischen Eltern und erwachsenen Kindern sowie zwischen Geschwistern.

8) KOSTENVERRECHNUNG

Die Verrechnung erfolgt durch die Stadtgemeinde Kindberg im 4-Wochen-Rhythmus.

9) ÄNDERUNGEN

Änderungen für die darauffolgende Woche (Wechsel von Schon- auf Normalkost bzw. umgekehrt sowie Nichtbezug an bestimmten Wochentagen) müssen bis spätestens **Montag 08.00 Uhr** bekanntgegeben werden.